



MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG

Gemeinde	Brienz	Plan Nr.	1919 - 3302
Erfüllungspflichtiger	Einwohnergemeinde Brienz	Plandatum	08.11.2021 / rt
Projekt Nr.	1919	Revidiert	
Projekt vom	November 2021	Format	30 x 158

Werkleitungsplan 1 : 200 mit Vorschriften

Überbauungsordnung "Erschliessung Lehrweg" (Detailerschliessung)

- Die UeO mit Baugesuch besteht aus:
- Überbauungsplan / Situation 1:200
 - Werkleitungsplan 1:200 mit Vorschriften**
 - Landerwerbsplan 1:200
 - Querprofile 1:50
 - Längen- und Normalprofil 1:500/250 / 1:25

Projektverfasser
esp
 E.S. Pulver Bauingenieure AG
 Kreuzgasse 8
 3360 Meiringen
 Tel. 033 972 13 40
 Fax 033 972 13 46
 info@espulver.ch

Index	Datum	Name	Änderungen / Ergänzungen / Stand
A			
B			
C			
D			
E			

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 25. November 2021 bis 27. Dezember 2021
 Vorprüfung vom ... 2022

Publikation im amt. Anzeiger vom ... 2022 + ... 2022
 Öffentliche Auflage vom ... 2022 bis ... 2022

Einspracheverhandlungen vom ...
 Erledigte Einsprachen: ...
 Unerledigte Einsprachen: ...
 Rechtsverwahungen: ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...
 Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Zumbrunn:

Die Gemeindegeschreiberin: Linda Stauffer:

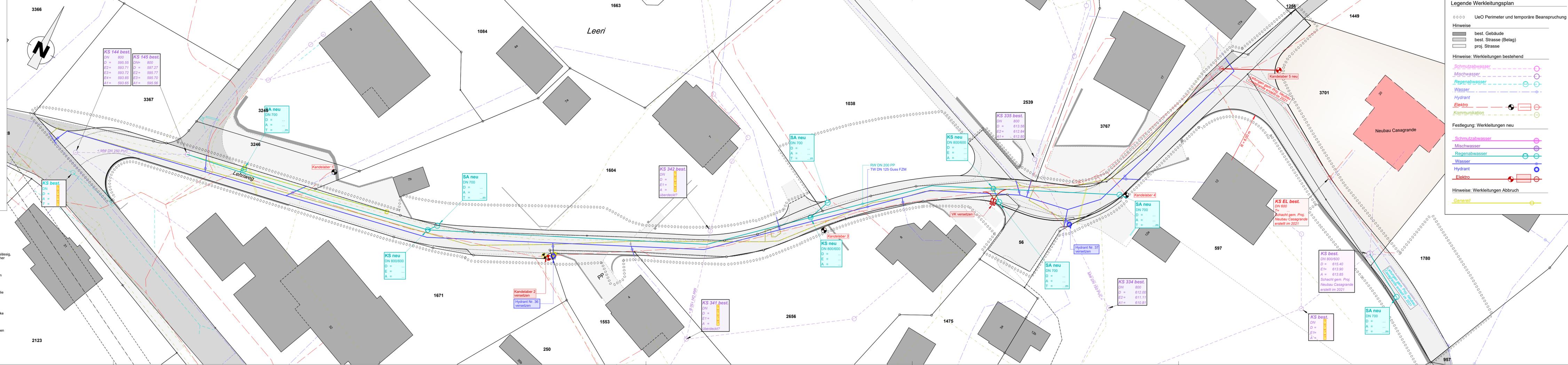
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Brienz, den

Die Geschäftsführerin: Linda Stauffer:

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Überbauungsvorschrift zu den Werkleitungen

- Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.
- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke oder deren Bauherren sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 2 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
- Gegenüber der Leitungsgasse ist ein Bauabstand von 4m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.



Legende Werkleitungsplan

o o o o UeO Perimeter und temporäre Beanspruchung

Hinweise

- best. Gebäude
- best. Strasse (Belag)
- proj. Strasse

Hinweise: Werkleitungen bestehend

- Schmutzabwasser
- Mischwasser
- Regenabwasser
- Wasser
- Hydrant
- Elektro
- Kommunikation

Festlegung: Werkleitungen neu

- Schmutzabwasser
- Mischwasser
- Regenabwasser
- Wasser
- Hydrant
- Elektro

Hinweise: Werkleitungen Abbruch

- Generell